

Auszug Fischereireglement FIPAL (für Tages- und Wochenkarten) Fischereireglement vom 19. August 2022

Art. 4 Einschränkungen

- 1 In sämtlichen Gewässern besteht vom 1. November bis und mit zum 30. April ein absolutes Begehungsverbot, d.h. die benetzte Wasserfläche darf auch an der Randzone nicht betreten werden.
- 2 Das Fischen von Brücken ist verboten.
- 3 Im Übrigen ist der Standort derart zu wählen, dass untermassige Fische sofort nach dem Fang sorgfältig zurückgesetzt werden können.
- 4 Lässt sich ein zurückzusetzender Fisch nicht ohne Verletzung vom Haken lösen, ist der Haken unverzüglich direkt vor dem Maul abzuschneiden.
- 5 In Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtreppen und Umgehungsgerinnen und in einem Radius von 20 Metern um den tiefer gelegenen Einstieg der Fischaufstiegshilfe ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

Art. 6 Fischereikarten

- 2 Tages- und Wochenkarte:
 - a) Berechtigt zum Bezug einer Tages- oder Wochenkarte sind Mitglieder der FIPAL und Externe mit SaNa Ausweis. In den ersten und letzten 14 Tagen der Forellensaison (01.03. bis und mit 14.10) werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.
 - b) Für die Lüssel werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.
 - c) Die Tages- oder Wochenkarte muss mit ausgefüllter Fangstatistik unmittelbar nach deren Verfall an den Aussteller zurückgegeben werden.

Art. 8 Fangzahlen

- 1 Inhaber*innen von Tages oder Wochenkarten dürfen aus der Birs maximal **2 Edelfische** pro Tag behändigen.
- 2 Wer die Tageslimite erreicht hat, muss das Fischen einstellen.
- 3 Es dürfen maximal 20 Elritzen pro Fischtag gefangen werden.

Art. 9 Fangzeiten

Es gelten folgende Fischfangzeiten:

- a) Während der Winterzeit von 6.00 - 22.00 Uhr.
- b) Während der Sommerzeit von 5.00 - 24.00 Uhr.

Art. 10 Fangstatistik

- 2 Eine vollständig ausgefüllte Fangstatistik muss folgende, nicht auslöschbare Eintragungen (nicht mit Bleistift) enthalten:
 - a) Datum:
Bei jedem Fischgang muss vor Beginn das Datum und der entsprechende Streckencode vermerkt werden.
 - b) Fische:
Jeder behändigte Fisch ist sofort nach dem Fang mit dem entsprechenden Code einzutragen. Forellen mit der Länge in cm.
- 3 Es ist verboten, behändigte Fische gegen neu gefangene auszutauschen.
- 4 Jeder Fischer*in ist verpflichtet die Fangstatistik/Fischereikarte, den SaNa Ausweis und einen amtlichen Ausweis während des Fischens bei sich zu tragen.

Art. 11 Fischereiaufsicht

- 1 Bei einer Kontrolle durch die kantonalen oder freiwilligen Fischereiaufseher*in sind die Fischereikarte/Fangstatistik, der SaNa Ausweis, ID oder Pass, die Fanggeräte und sämtliche behändigte Fische vorzuweisen.
- 2 Die fischereiberechtigte Person hat sich den Kontrollmassnahmen der Aufsicht zu unterziehen. Behändigte Fische dürfen nicht verstümmelt werden, damit sie auf ihre Länge kontrolliert werden können.

Art. 12 Fischfanggeräte

- a) Es darf nur mit einer Rute gefischt werden. (Ausnahme Art.12.c)
- b) Solange sich der Köder im Wasser befindet, muss die Rute dauernd behändigt sein.
- c) Die unbehändigte Fischerei ist nur im Moossee von der oberen Eisenbahnbrücke im Chessloch bis zum Stauwehr mit 2 Ruten erlaubt (Siehe Plan Beilage). Die Ruten müssen dabei ständig überwacht sein.
- d) Es gilt ein generelles Widerhakenverbot.
- e) Für die einzelne Angelrute sind nur ein Haken oder Kunstköder oder Kunstködersysteme in ihrem Originalzustand ohne Widerhaken mit maximal zwei Haken zulässig. Erlaubt ist das Springer/Strecker System beim Fliegenfischen in all seinen Variationen mit max. 2 Anbiss-Stellen (2 Einzelhaken).
- f) Goldhaken oder sonstige galvanisch beschichtete Haken sind verboten.
- g) Der Köderfischfang ist mit der Köderflasche, der Reuse und dem Senknetz erlaubt. Andere Fangmethoden bedürfen der Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung.
- h) Es ist ein Kescher (möglichst gummiert), Fischbetäuber und ein Messer mitzuführen.

Art. 13 Köder

- a) Erlaubt sind alle natürlichen Köder wie Würmer, Steinbeisser, Wachsmaden etc.
- b) Ausdrücklich verboten sind: Fleisch- und Jauchemaden, lebende Köderfische, jede Art von Fischeiern und Fischinnereien.
- c) Das Begehungsverbot gemäss Art. 4 gilt auch für die Ködersuche. Bei der Ködersuche verschobene Deckmaterialien wie Steine etc. sind in ihre ursprüngliche Lage zurückzusetzen.
- d) Erlaubt sind alle künstlichen Köder.
- e) Jegliches Anfüttern zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.
- f) In sämtlichen Gewässern dürfen nur tote Köderfische ohne Schonmass und Schonzeit verwendet werden.
- g) Es ist verboten, Köderfische aus anderen Gewässern einzuführen.

Art. 14 Schonzeiten und Fangmasse

- 3 Groppen, Strömer, Gründlinge und einheimische Krebse sind ganzjährig geschützt.

Art. 15 Diverses

- a) Die behändigten Fische müssen unmittelbar nach dem Fang getötet werden, Ausnahme ist das Haltern von Köderfischen, welche beim Lebendtransport nicht unnötig gequält werden dürfen.
- b) Das Verkaufen von Fischen, welche in den Gewässern der FIPAL gefangen wurden, ist generell verboten.
- c) Das Einsetzen von Fischen ist generell verboten.
- d) Das Fischen im Moossee von Booten ohne Motorantrieb ist erlaubt, jedoch darf während dem Betretungsverbot das Wasser nur zum Ein- und Auswassern betreten werden.
- e) Wer gegen die schweizerischen und kantonalen Umweltschutzgesetze verstösst oder das sog. Littering betreibt macht sich strafbar auch im Sinne der FIPAL.

Art. 16 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Übertretungsreglement der FIPAL vom 19. August 2022.